



Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg

A-2000 Stockerau, Otto Koenig Weg, Tel/Fax.: ++43(0)2266 71954, email: okido@aon.at, www.fgwi.at
p.A. Leopold-Werndl-Straße 25/11, 4400 Steyr

Steyr, 08.04.2015

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Einschreiben

Beschwerdeführerin Verein Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg
ZVR 709752286, Sitz Stockerau
Zustellanschrift: L. Werndlstr. 25/11, 4400 Steyr

Vertretungsbefugnis Vorsitzender Dr. Josef Eisner
Schriftführerin Mag. Alice Pfanzelt

Belangte Behörde Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

angefochtener Bescheid Bescheid vom 17. März 2015, RU-U-773/025-2014
betreff Windpark Engelhartstetten, Genehmigung nach
dem UVP-G 2000

wegen Bescheidbeschwerde
Antrag auf Aufhebung des Bescheids und
Zurückverweis an die Erstbehörde

Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg

.....
Josef Eisner
Obmann

.....
Alice Pfanzelt
Schriftführerin

Beilagen
Beilagen A und B
Vereinsregistrauszug zum Stichtag 15.04.2015
Originalbeleg Erlagschein

Die Beschwerdeführerin erhebt gegen den Bescheid RU4-U-773/025-2014, des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Umwelt- und Energierecht vom 17. März 2015 binnen offener Frist nachstehende Beschwerde und stellt den Antrag, die Verwaltungsbehörde möge den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Umwelt- und Energierecht vom 17. März 2015 Geschäftszahl RU4-U-773/025-2014 ersatzlos aufheben; eventuell den Bescheid aufheben und die Rechtssache zur Durchführung eines rechtmäßigen Ermittlungsverfahrens an die Erstbehörde zurückverweisen und eine mündliche Verhandlung durchführen.

Der Bescheid wird aus den Gründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der inhaltlichen Rechtswidrigkeit zur Gänze angefochten.

1 Fristgerechte Einbringung der Beschwerde

Der Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. März 2015 gemäß § 17 UVP - G 2000, RU4-U-773/025-2014 wurde am 25. März 2015 im Internet veröffentlicht und gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Die Zustellung erfolgte daher am 08. April 2015.

Die Bescheidbeschwerde kann binnen 4 Wochen nach Zustellung, das ist bis 06. Mai 2015, beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, eingebracht werden.

Die Bescheidbeschwerde wurde damit rechtzeitig eingebracht.

2 Sachverhalt

Die Windpark Engelhartstetten GmbH plant die Errichtung des „Windpark Engelhartstetten“ in Form der Errichtung und des Betriebes von insgesamt 13 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 143 m und einem Rotordurchmesser von 114 m, der Errichtung und des Betriebes eines Erdkabelsystems (30 kV-Erdkabel einschl. einer Datenleitung) zwischen den internen Transformatoren der Windkraftanlagen, der Errichtung und des Betriebes zweier weiterführenden 30 kV Erdkabelsysteme zum Umspannwerk nördlich von Untersiebenbrunn, der Errichtung und des Betriebes von Montageplätzen und der Ertüchtigung der Zufahrt zu den Windenergieanlagen und der Anlage von neuen Stichwegen zu den Windkraftanlagen.

Anlagenteile liegen auch im Vogelschutzgebiet Sandboden und Pratertrasse und in der Nähe der Vogelschutz- und FFH-Gebiete March-Thaya Auen und Donauauen östlich von Wien, alle verordnet als Europaschutzgebiete (LGBI 5500/6-1 und LGBI 5500/6-3) nach dem NÖ NSchG 2000 und sind damit Teil des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" nach der EU Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und besondere Schutzgebiete nach der EU Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie).

Auf Grund der Eigenschaft des Vorhabens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im UVP Verfahren bildet der Fachbeitrag „Bericht Tiere, Pflanzen und Lebensräume“ die Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung, die voraussichtliche Beeinträchtigung der Natur (Tiere, Pflanzen und Lebensräume) darzustellen.

Vogelfauna angewandte Erhebungsmethoden

Im Fachbeitrag zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) bezüglich Tiere, Pflanzen und Lebensräume wird als untersuchtes Gebiet ein „Kernbereich“ um die geplanten Windkraftanlagen von 155 ha angegeben, der „intensiv erfasst“ wurde. Als weiterer Untersuchungsraum wurde ein Puffer von 2 km um die geplanten Windkraftanlagen angegeben.

Zur Erhebungsmethodik der Vogelfauna (Fachbeitrag UVE Seite 20): „..... *Diese Erhebungen fanden vor allem in Form von Punkttaxierungen statt. An sechs Punkten – die einerseits den Bereich um die geplanten Windkraftanlagen möglichst gut abdecken (Pkt. 1-3) und andererseits als Referenzpunkte in Marchnähe dienen sollten (Pkt. 4-6) – wurden dabei beobachtete Vogelarten protokolliert (Abb. 20).*“ Der Zeitaufwand für diese Punkttaxierungen wird mit 144 Stunden beziffert.

Ein Punkt der Erhebungen (Punkt 6) liegt im Europaschutzgebiet Donauauen östlich von Wien, die übrigen Erhebungspunkte außerhalb der verordneten Vogelschutzgebiete Sandboden und Praterterrasse, in welchem sich Anlagenteile des geplanten Vorhabens befinden und March-Thaya-Auen, das möglicherweise durch die mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens, wegen der räumlichen Nähe, betroffen ist.

Im nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Europaschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse wurden keine Erhebungen zur Erfassung der aktuellen Vogelfauna durchgeführt obwohl Anlagenteile in diesem Europaschutzgebiet errichtet werden.

Nachvollziehbare Angaben zu Kartierungsarbeiten zur Erfassung der brütenden Vogelarten und zu Methoden um Bestandsgrößen an aktuellen Brutpaaren oder Fortpflanzungseinheiten beurteilen zu können, fehlen. Die Angaben beschränken sich auf die Feststellung (Fachbeitrag UVE Seite 20): „.....*Neben den Punkttaxierungen wurden jeweils auch Befahrungen im Ausmaß von mehreren Stunden von Péter Spakovszky und Claudia Schütz im Gebiet durchgeführt. Zusätzlich standen auch zahlreiche eigene Daten des TB Raab aus dem Zeitraum ab 01.01.2000 zur Verfügung, da neben den planmäßigen Erhebungen von Péter Spakovszky und Claudia Schütz auch von Rainer Raab ergänzende Erhebungen an 16 Tagen im Ausmaß von mehr als 16 Stunden durchgeführt wurden. Insgesamt wurden somit zahlreiche Vogeldaten aus dem Zeitraum 01.01.2000 bis 09.10.2012 für diesen Bericht ausgewertet.*“

angewandte Bewertungsmethoden

Der IST-Zustand der Vogelfauna wurde im Fachbeitrag der UVE in folgenden Kategorien bewertet (Fachbeitrag Seite 23):

(nahezu) unbedeutend: Das Untersuchungsgebiet beherbergt das Schutzgut nicht oder in einer naturschutzfachlich kaum bedeutenden Ausprägung.

lokal bedeutend: Das Untersuchungsgebiet beherbergt das Schutzgut in einer im lokalen Bezugsraum Europaschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ durchschnittlichen Ausprägung.

regional bedeutend: Das Untersuchungsgebiet beherbergt das Schutzgut in einer im Bezugsraum „pannonisch beeinflusstes Niederösterreich und Nordburgenland“ bedeutenden Ausprägung.

überregional bedeutend: Das Untersuchungsgebiet beherbergt das Schutzgut in einer zumindest im Bezugsraum „Ostösterreich“ bedeutenden Ausprägung.

Beurteilt wurde die Vogelfauna ausschließlich „im Untersuchungsgebiet“ und nicht in den direkt und indirekt betroffenen Europaschutzgebieten.

Die Wirkungs- bzw. Eingriffsintensität wurde im Fachbeitrag in fünf Kategorien beurteilt, wobei eine Unterscheidung von Brut- und Zugvögel erfolgte (Fachbeitrag Seite 23f).

Tabellen Bewertung Wirkungs- bzw. Eingriffsintensität UVE Fachbeitrag Seite 24 für Brutvögel und Zugvögel:

Tab. 3: Definition der fünf Eingriffsintensitätsstufen zur Bewertung der Wirkungsintensität des geplanten Vorhabens auf Brutvögel.

Eingriffsintensität	Definition	
	Einfluss auf Bestandsgröße	Einfluss auf Reproduktion
Keine	Veränderung auszuschließen	Veränderung auszuschließen
Gering	Verlust einer Reproduktionseinheit nicht zu erwarten, lediglich Einfluss auf Raumnutzung oder Ähnliches. In der Regel nur bei Inanspruchnahme fakultativ genutzter Flächen bzw. sehr kleiner Habitatanteile	Abnahme allenfalls vorübergehend (2-3 Jahre), nicht wiederholt und ohne Konsequenzen für die mittel- bis langfristige Situation
Mittel	Verlust einer Reproduktionseinheit, allerdings 10% eines lokalen Bestandes nicht überschreitend oder bis zu 3 Reproduktionseinheiten, dann allerdings 5 % des lokalen Bestandes nicht überschreitend. Erlöschen eines lokalen Bestands ist aber auszuschließen	Geringfügige dauerhafte, wiederholte oder erst zeitlich verzögert zu erwartende Abnahme des Reproduktionserfolges. Erlöschen eines lokalen Bestands oder seines reproduktiven Beitrages zu übergeordneten Bezugsräumen ist aber auszuschließen
Hoch	Verlust einer Reproduktionseinheit, sofern damit >10% eines lokalen Bestandes zu erwarten sind oder Verlust von max. 3 sofern schon 5% des lokalen Bestandes überschritten sind oder Verlust von mehr als 3 Reproduktionseinheiten Erlöschen eines lokalen Bestands ist aber auszuschließen	Stärkere dauerhafte, wiederholte oder erst zeitlich verzögert zu erwartende Abnahme. Bestand dadurch mittel- und langfristig wesentlich reduziert. Erlöschen eines lokalen Bestands oder seines reproduktiven Beitrages zu übergeordneten Bezugsräumen ist aber noch auszuschließen
Sehr hoch	Erlöschen eines lokalen Bestands ist wahrscheinlich bzw. zu erwarten.	Reproduktionsrate sinkt unter einen für die Bestandserhaltung notwendigen Wert

Tab. 4: Definition der fünf Eingriffsintensitätsstufen zur Bewertung der Wirkungsintensität des geplanten Vorhabens auf Zugvögel.

Eingriffsintensität	Definition
	Einfluss auf Rastbiotop
Keine	Veränderung auszuschließen
Gering	Beeinträchtigung der Biotopqualität durch Störung, keine Auswirkungen auf Zahl und Phänologie der rastenden Vögel zu erwarten
Mittel	Verlust kleiner Habitatteile oder Störwirkung mit wahrscheinlicher Auswirkung auf Individuenzahlen rastender Zugvogelarten
Hoch	Verlust von Habitatteilen oder Störwirkung mit nachteiliger Auswirkung auf Individuenzahlen und Auftreten rastender Zugvogelarten, auch „hoch“ sensibler Arten
Sehr hoch	Verlust eines Durchzugsbiotops oder Ausbleiben mindestens hoch sensibler Arten zu erwarten

Im Fachbeitrag gibt es keine Feststellungen bezüglich einer Erhebung der aktuellen Brutvogelgemeinschaften und quantitativer Angaben zu deren Reproduktionseinheiten und ihrer Reproduktionsraten.

Die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit erfolgte durch die Verknüpfung der Werte zu „Sensibilität“ und „Eingriffsintensität“.

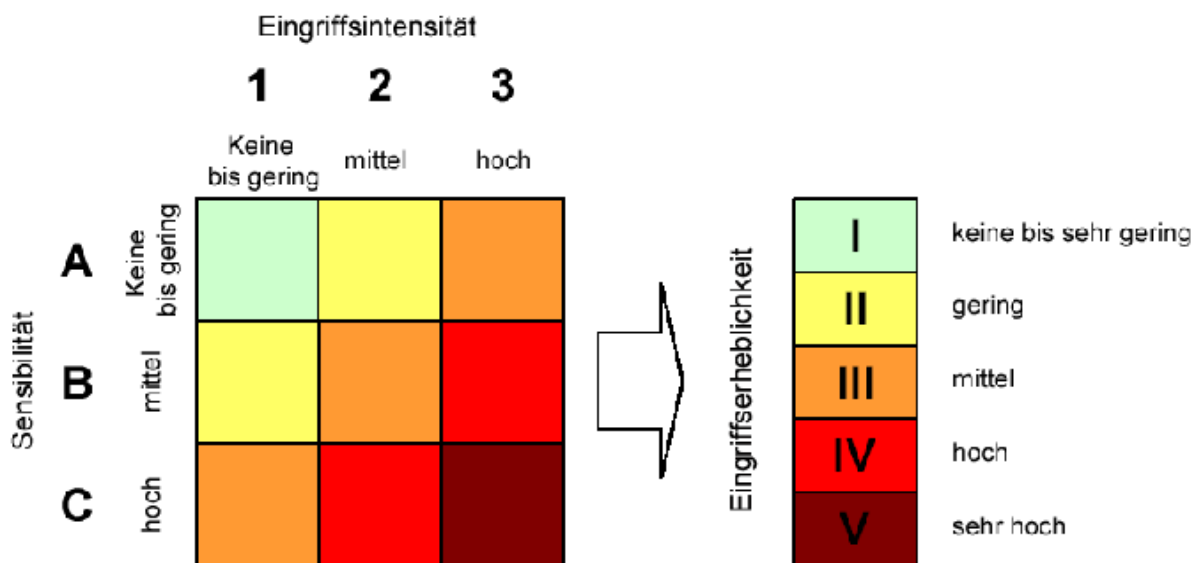


Abbildung Bewertungsmatrix zum Ableiten der Eingriffserheblichkeit laut UVE Fachbeitrag Seite 25.

Somit wurden Auswirkungen auf Vogelarten mit keiner bis geringer Sensibilität gegenüber dem Vorhaben und einer geringen Eingriffsintensität mit keiner bis sehr geringer Erheblichkeit, auf Vogelarten mit hoher Sensibilität und hoher Eingriffsintensität mit sehr hoher Erheblichkeit bewertet, sowie mit den sich aus der Matrix ergebenden Zwischenstufen.

Da im Rahmen der UVE keine Erhebung der aktuellen Brutvogelbestände der zu bewertenden Vogelarten erfolgte, quantitative Angaben zu den aktuellen Reproduktionseinheiten, insbesondere im direkt betroffenen Europaschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse fehlen, ist eine nachvollziehbare Bewertung der Wirkungsintensität nach der angeführten Bewertungsmethode zur „Erheblichkeit“ der Auswirkungen nicht möglich.

Die Bewertung der Sensibilität der zu beurteilenden Vogelarten erfolgte im UVE-Fachbeitrag an Hand bekannter Auswirkungen von Windkraftanlagen und der Artspezifischen Sensibilität bezüglich dieser Auswirkungen, wie „Flächenverlust und Scheueffekte“, „Barrierewirkung“, „Kollisionsgefährdung“ und „Habitatverluste“ (UVE Fachbeitrag Seite 85). Einleitend wird im Fachbeitrag diesbezüglich festgestellt (UVE Fachbeitrag Seite 84 ff):

„Negative Auswirkungen der Windkraft auf Vogelpopulationen sind aufgrund von kollisionsbedingter Mortalität, indirekten Habitatverlusten, qualitativer Habitatverschlechterung, Hindernis- und Scheueffekten wie durch direkte Lebensraumzerstörung möglich (vgl. DVORAK et al. 2009). Flächenverluste können sowohl im Brutquartier als auch am Zug und im Winterquartier auftreten. Meidereaktionen, die außerhalb der Brutzeit am Zug oder im Winterquartier festgestellt wurden, werden als „Flächenverlust durch anlagenbedingte Scheueffekte“ bezeichnet. Dagegen verstehen DVORAK et al. (2009) unter „Habitatverluste durch Windkraftanlagen“ negative Auswirkungen, die den Lebensraum während der Brutzeit betreffen. Hierunter sind sowohl direkte Zerstörungen, Fragmentierung des Lebensraumes als auch Nachfolgewirkungen wie menschliche Störung zu verstehen. Als „Hindernis- und Barriereeffekte“ werden nur jene Reaktionen verstanden, die während des Fluges stattfinden. Diese schließen sowohl großräumige Änderungen der Flugrichtung als auch kurzfristiges Ausweichverhalten ein (DVORAK et al. 2009).

Als grobe Orientierung für das Kollisionsrisiko kann die Kollisionsdatenbank von DÜRR (2009) herangezogen werden. Zu beachten ist, dass es sich dabei größtenteils um Zufallsfunde handelt. Die Größe des Vogels spielt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle, weil kleine Vögel wesentlich leichter übersehen werden oder auch ohne Spuren zu hinterlassen, von Aasfressern vertragen werden. Auch spielt die unterschiedliche Verbreitung von Vogelarten in Europa eine große Rolle (etwa besitzt Deutschland wesentlich größere Vorkommen von Seeadler und Rotmilan als Österreich), sodass die Daten nicht willkürlich auf andere Gebiete übertragen werden können. Die Kollisionsstatistik muss daher auch regionsspezifisch interpretiert werden (DVORAK et al. 2009).

Dennoch ist der Wissensstand für die meisten Vogelarten durch eine Vielzahl an Einzeluntersuchungen in Kombination mit zusammenfassenden Metastudien soweit konsolidiert, dass ein Risikopotential abgeschätzt werden kann. In vielen Fällen muss auch auf Analogieschlüsse (z. B. Vögel mit ähnlichem Jagdverhalten) zurückgegriffen werden (DVORAK et al. 2009). In DVORAK et al. (2009) wird auch die Risikoanfälligkeit der einzelnen Vogelarten ausführlich abgehandelt, weshalb hier darauf weitgehend verzichtet wird. Nur für die Großtrappe werden hier die Ausführungen von DVORAK et al. (2009) im Detail angeführt: Die Großtrappe meidet als Offenlandvogel hohe, vertikale Strukturen wie sie auch Windkraftanlagen darstellen. Brutplatzaufgaben nach Errichtung des Windparks

Zurndorf sind belegt. Zudem ist die Großtrappe im Brutgebiet sehr störungsempfindlich. Die „Zersiedelung“ durch den Bau von Windparks mit der dazugehörigen Infrastruktur (neue bzw. befestigte Zufahrten, Stellplätze etc.) und der erhöhten Nutzung derselben hat Lebensraumverluste für die Großtrappe zur Folge. Kollisionen mit Windkraftanlagen wurden für die Großtrappe bisher nicht bekannt.

Zu bedenken ist auch, dass sich das Sehen der Vögel vom Menschen in einigen Details deutlich unterscheidet, was für das Verständnis von Vogelkollisionen mit menschengemachten Objekten wichtig ist (vgl. MARTIN 2011).“

Unter anderen Vogelarten wurde bei einer 3-stufigen Skalierung (gering, mittel, hoch) eine hohe Sensibilität angegeben für:

Großtrappe (Barrierewirkung, mögliche Kollisionsgefährdung, Habitatverlust), Kaiseradler (Kollisionsgefährdung, Habitatverlust), Seeadler (Kollisionsgefährdung, Habitatverlust), Bienenfresser (Kollisionsgefährdung, Habitatverlust).

Unter anderen Vogelarten wurde eine mittlere Sensibilität angegeben für die Vogelart Rohrweihe (Barrierewirkung, Kollisionsgefährdung, Habitatverlust).

Die Eingriffserheblichkeit wurde für die Vogelarten Großtrappe, Kaiseradler, Seeadler und Bienenfresser als „mittel“ (5-Stufige Skalierung: keine bis sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch) für die Rohrweihe als „gering“ bewertet (UVE Fachbeitrag Seite 90).

Insgesamt wurde für 10 von 26 Vogelarten, die in der UVE als „naturschutzrelevant“ bezeichnet sind, die Erheblichkeit der Eingriffswirkung des Vorhabens als „mittel“ bewertet, für die anderen 16 Vogelarten als „gering“.

Schlussfolgerung UVE

Zusammenfassend folgert der Ersteller des UVE Fachbeitrages in Bezug auf die Vogelfauna (UVE-Fachbeitrag Seite 123):

„Das Untersuchungsgebiet ist aus avifaunistischer Sicht insgesamt von lokaler Bedeutung. Allerdings befindet sich in unmittelbarer Nähe ein wichtiges Vorkommen der Großtrappe. Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit ergibt bei 10 Vogelarten eine mittlere Erheblichkeit, drei davon konnten jedoch nicht im Untersuchungsgebiet selbst nachgewiesen werden. Dabei ist auch zu beachten, dass bei allen diesen Arten die Eingriffsintensität als „keine-gering“ eingestuft wurde und sich daher die Einstufung aufgrund der grundsätzlich hohen Sensibilität gegenüber Windkraftanlagen ergibt. Da all diese Arten – mit Ausnahme der Uferschwalbe – in einer lokal bzw. regional bedeutenden Population im Bereich der geplanten Windkraftanlagen vorkommen ist für all diese Arten ein Ausgleich durch gezielte Maßnahmen grundsätzlich sinnvoll. Daher werden von den Windkraftbetreibern und Gemeinden in den nächsten Jahren zahlreiche Maßnahmen zugunsten der Großgreifvögel im Marchfeld umgesetzt. Details dazu finden sich in der Studie von RAAB et al. (2013), die im Mai 2013 fertig gestellt wurde.

Auch bei der Großtrappe wird die Eingriffserheblichkeit als „mittel“ bewertet. Da diese Art jedoch in einer regional bedeutenden Population im Untersuchungsgebiet vorkommt, sind gezielte Verbesserungsmaßnahmen im nahegelegenen Schutzgebiet sinnvoll. Selbstverständlich gibt es die Bereitschaft des Betreibers falls erforderlich auch gezielte Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums durchzuführen. Die Neuanlage von Wiesen

bzw. Brachen mit Naturschutzaufgaben auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen im Haupteinstandsgebiet der Großtrappe wäre als mögliche Verbesserungsmaßnahme vorstellbar. Diese Maßnahme würde dann sowohl der Großtrappe und anderen Vogelarten, insbesondere auch der Rohrweihe zu Gute kommen, als auch den Wildarten und den Fledermäusen, da sich dadurch insbesondere das pflanzliche als auch das tierische Nahrungsangebot für viele Tierarten lokal verbessern würde.

Es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung für die Schutzgüter des nahe gelegenen Vogelschutzgebietes „Sandboden und Praterterrasse“ vor. Mit Ausführung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird für das Schutzgut „Vögel“ eine geringe Resterheblichkeit durch das Bauvorhaben Windpark Engelhartstetten festgestellt.“

Zusammenfassend wird im UVE Fachbeitrag zu Tiere, Pflanzen und Lebensräume beurteilt:

„Zusammenfassend betrachtet ist das Vorhaben „Windpark Engelhartstetten“ gemäß den der gegenständlichen UVE zugrunde liegenden technischen Angaben, bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen, in der Bau- und Betriebsphase aus der fachlichen Sicht des Themenbereichs Ökologie als umweltverträglich zu bezeichnen.“

Einwendungen der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg

Die Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg als Umweltorganisation gemäß §19 Abs 7 UVP-G 2000 (Bescheid BMLFUW-UW.1.4.2/0049-V/1/2013) ist seit Jahren im Naturschutzbereich tätig, forscht selbst auf dem Gebiet gefährdeter Tierarten und deren Lebensräume und kennt das Vorhabensgebiet, da sie sich seit den 60er Jahren bis 1999 für den Schutz der Großtrappe im Marchfeld einsetzte und sich bemühte, Maßnahmen zum Erhalt und der Verbesserung der Lebensbedingungen der Großtrappe umzusetzen.

U.a. auf Grund des Fehlens entsprechender und ausreichender Ermittlungen zur Brutvogelfauna, zur Bewertung des aktuellen Erhaltungszustandes der vom Vorhaben möglicherweise unmittelbar und mittelbar betroffenen Vogelarten, zu deren Schutz die Europaschutzgebiete Sandboden und Praterterrasse, Donauauen östlich von Wien und March-Thaya-Auen verordnet wurden und der fehlenden Ermittlung der Maßnahmen, die für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, brachte sie mit Schreiben vom 06.10.2014 und in der mündlichen Verhandlung am 16.12.2014, Einwendungen vor.

Schreiben vom 06.10.2014

„.... Das Vorhaben wird durch seine Lage, durch die Bauhöhen der Anlagenteile und durch die Betriebsweise Auswirkungen auf die Natur, insbesondere auf geschützte Vogelarten und Fledermaus Arten entfalten, die eine schwerwiegende Umweltbelastung darstellen.

Die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung vom August 2014 zeigt bereits, dass die Erhebungsmethodik alleine zur Vogelfauna nicht annähernd den erforderlichen Umfang aufweist, um mögliche Auswirkungen des Vorhabens erkennen zu können. Auch bleiben bei den Wertungen und Schlussfolgerungen Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben außer Acht und die daraus resultierenden kumulierenden Effekte werden nicht einmal diskutiert. Das Vorhabensgebiet liegt mit seinen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Tierwelt im Europaschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“. Aus diesem Grund - und da bereits die mangelhafte Umweltverträglichkeitserklärung darstellt, dass wesentliche Beeinträchtigungen im Sinne der FFH Richtlinie auf die Schutzziele des Europaschutzgebietes für die Vogelart Großtrappe aber auch für die streng zu schützende

Fledermausart Abendsegler durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind - bedarf es einer Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne der FFH Richtlinie, die nicht erfolgte. Die Bewertungsmethodik zur Darstellung der Wirkungs- und Eingriffsintensität auf Lebensräume und Tiere wird den Erfordernissen einer Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne der FFH Richtlinie nicht gerecht. Darüber hinaus beschränken sich die Bewertungsgrundlagen auf subjektive Einschätzungen, ohne die Grundlagen, wie geboten, nach dem Stand der Wissenschaften zu erheben. Die Schlussfolgerungen bezüglich der Auswirkungen auf Tiere, wie in der Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung im Kapitel 9.3.2.2 dargestellt, bilden daher keine fachliche Grundlage zur Beurteilung des Vorhabens, wie es das UVP Gesetz erfordert.“

mündliche Verhandlung am 16.12.2014 (Beilage Nr. 2 der Verhandlungsschrift RU4-U-773/017-2014 vom 16. Dezember 2014):

„...Es ergeht das Ersuchen um Übermittlung des Teilgutachtens Naturschutz von Dr. Kollar in elektronischer Form an: eisner@fgwi.at.

Frage nach dem Umfang der Erhebungen zur aktuellen Vogelfauna, ob sich diese auf die 144 Stunden Punkttaxierung an den angeführten 6 Beobachtungspunkten, wovon einer in einem Natura-2000-Gebiet liegt, beschränken. Dies wird beantwortet, dass zusätzliche Linientaxierung und Begehungen stattgefunden haben, die in der UVE angeführt sind. In der UVE ist diesbezüglich nichts angeführt.

Die Frage, ob die UVE eine Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne der FFH-Richtlinie inkludiert, wird beantwortet, dass eine Naturverträglichkeitserklärung im Rahmen der UVE und eine Naturverträglichkeitsprüfung im Rahmen der UVP durchgeführt wurden, wobei Naturverträglichkeitserklärung und Naturverträglichkeitsprüfung das zweistufige Verfahren nach Art. 6 FFH-Richtlinie sind.

Nachdem vom Obmann des Distelvereins Herrn DI Paul Weiß festgestellt wurde, dass eine Brut der Großtrappe in 600 m Entfernung der geplanten Anlage 2012 stattgefunden hat, verdeutlicht dies die Befürchtung, dass eine Gefährdung des Schutzzieles der Großtrappe zu erwarten ist. Auch wurde von ihm als Jäger beobachtet, dass der Aufstellungsort der Anlage ein wichtiger Flugkorridor der Großtrappe vom Marchfeld in das nördliche Burgenland ist. Dieses wurde auch vom Ersteller der UVE bestätigt, wobei er diesen Flugkorridor nicht so wichtig hält wie andere.

Die Bedeutung des geplanten Anlagengebietes wird durch seine Beobachtung als Jäger, dass ganzjährig Seeadler und Kaiseradler sich hier aufhalten, unterstrichen. Er legt Fotos von Beobachtungen des Seeadlers vor einer Woche vor.

Das der zu betrachtende Raum im Brutgebiet der Großtrappe ist, sieht die Forschungsgemeinschaft auch dadurch bestätigt, dass sogar auch der Sachverständige aus eigener Erfahrung von einer Brut aus den 80iger Jahren berichtete.“

Zu den Einwendungen bringt der Fachgutachter in der mündlichen Verhandlung vor:

„... Grundsätzlich ist bei projektsgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen das verfahrensgegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich anzusehen und bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken. Zum Vorbringen des Herrn Dr. Eisner Josef für die Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg Während der Verhandlung wird ausgeführt:

Zur Beantwortung der Frage, ob sich die Erhebungen der aktuellen Vogelfauna für die UVE auf die dort angegebenen 144 Stunden Punkttaxierung an den angeführten 6 Beobachtungspunkten beschränken, wird ergänzend zur Beantwortung der Frage durch den Artenschutzbeauftragten Herrn Mag. Dr. Rainer Raab festgehalten: Die Datengrundlage für die UVE; auf der neben eigenen Daten das UV Teilgutachten beruht, bestand aus der

Erhebung aus der Punkttaxierung im 500m -Standardkreis. zahlreichen vorhandenen Daten und weiteren ornithologischen Erhebungen anlässlich Befahrungen, Begehungen und gezielter Nachsuche. Die Datenbasis ist insgesamt ausreichend.

Zur Frage nach NVE und NVP in den Einreichunterlagen bzw, im UVP Teilgutachten wird erläutert, dass beide bei dem Vorhaben das unmittelbar an einem Europaschutzgebiet liegt, jedenfalls durchgeführt wird, was nicht den Schluss zulässt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Erhaltungsziele im Gebiet erwartet oder nicht ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Angaben des Herrn DI Paul Weiß zu einer Brut der Großtrappe in Umfeld des Vorhabens, auf die sich Dr. Eisner bezieht, wird wiederholt, dass das Standortsgebiet außerhalb des Vogelschutzgebietes in der Vergangenheit kein Brutgebiet der Großtrappe war und derzeit ebenfalls keine ist. Dies gründet sich auf eigene Erfahrung als ehemaliger Betreuer des Großtrappenschutzes im Marchfeld. Für die Gegenwart wird auf die Einreichunterlagen und den aktuellen Gebietsbetreuer verwiesen, Ebenso bestand und besteht kein „Flugkorridor“ von Großtrappengebiet. Die vom Sachverständigen erwähnte Brut aus den 80er Jahren befand sich jenseits des Stempfelbaches in offenem nicht von Gehölzen durchsetzten Ackerland.“

Am 19. Dezember 2014 wird das Fachgutachten des Sachverständigen Dr. Kollar der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg per eMail übermittelt.

Grundlagen des Gutachtens und Methodik zur Bewertung der Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen sind (Auszug Gutachten):

„... Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur, im besonderen Vögel, sind zu bewerten, als Grundlage hierzu dienen die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung, die eine ornithologische Studie mit Freilanddaten aus über einem Jahr Beobachtungszeit enthält (Sommer 2011 bis Sommer 2012) und Daten seit 2000 einbezieht (Raab 2014), eine raumübergreifende Studie über acht Marchfelder Gemeinden einschließlich der Standortsgemeinde (Raab et al. 2013), Literatur, eigene Begehungen im Projektgebiet, zuletzt am 3.10.2014, sowie sehr gute Kenntnis des Gebietes und seiner Umgebung (langjährige Großtrappenbetreuung im Marchfeld bis 1999; vgl. z.B. Kollar, Red., 2001, Raab et al. 2010).

Die Bewertung der Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen folgt der Einstufung (analog zur RVS 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen als anerkanntem Regelwerk):

„keine“ = Veränderung auszuschließen; die betreffende Vogelart oder Artengemeinschaft ist durch das Vorhaben nicht betroffen (d.h. Aktionsraum, Ressource, potentieller Lebensraum werden weder mittelbar noch unmittelbar beeinflusst, z.B. wegen räumlicher Entfernung vom Vorhaben);

„gering“ = Eingriffe in Aktionsräume bzw. Durchzugs- und Überwinterungsressourcen häufiger Vogelarten, deren überregionale Ressourcenlage dadurch nicht merklich beeinträchtigt wird; Verlust einer Reproduktionseinheit nicht zu erwarten, allenfalls Einfluss auf Raumnutzung oder Ähnliches. In der Regel nur bei Inanspruchnahme fakultativ genutzter Flächen bzw. sehr kleiner Habitatanteile;

„mittel“ = Verlust einer Reproduktionseinheit, allerdings 10 % eines lokalen Bestandes nicht überschreitend oder bis zu 3 Reproduktionseinheiten, dann allerdings 5% des lokalen Bestandes nicht überschreitend; Verlust von Ressourcen, z.B. Rastplätzen, Nahrungsräumen oder Ruheräumen, für häufige Vogelarten, die an Ort und Stelle nicht wiederherstellbar sind

(z.B. gerodete Altbestände auf dauernd beanspruchtem Grund); Erlöschen eines lokalen Bestandes ist aber nicht zu erwarten;
„hoch“ = Verlust von 1 Reproduktionseinheit, 10% eines lokalen Bestandes überschreitend oder Verlust von max. 3, sofern 5% des lokalen Bestandes überschritten sind oder Verlust von mehr als 3 Reproduktionseinheiten; Erlöschen eines lokalen Bestandes ist aber nicht zu erwarten; oder nachteilige nachhaltige Auswirkungen auf Ressourcen, z.B. Rastplätze, Nahrungsräume oder Ruheräume mit Auswirkungen auf Bestände durchziehender Arten, aber keine Gefährdung des Vorkommens von Arten;
„sehr hoch“ = Erlöschen eines lokalen Bestandes ist wahrscheinlich bzw. zu erwarten. Gefährdung einer Vogelart oder Artengemeinschaft in ihrem Bestand bzw. Status als Brutvogel, Durchzügler, Nahrungsgast oder Überwinterer im Betrachtungsraum.

Entsprechend den Gepflogenheiten bei UVP ist bei zu erwartenden Auswirkungen von „sehr hoher“ Erheblichkeit keine Umweltverträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf das relevante Schutzgut gegeben. Die Einstufung „sehr hoch“ kann in der Gesamtbewertung auch bei Summation bzw. durch Zusammenwirken mehrerer Auswirkungen der Einstufung „hoch“ oder „mittel“ erreicht werden.“

Der Gutachter begründet die angewandte Bewertungsmethodik mit „den Gepflogenheiten bei UVP“ und sieht nur dann keine Umweltverträglichkeit gegeben, wenn die Bewertung eine „sehr hohe Erheblichkeit“ ergibt. Dies ist dann der Fall wenn

der lokale Bestand einer Vogelart oder Artengemeinschaft wahrscheinlich erlischt oder dies zu erwarten ist,

eine Vogelart oder Artengemeinschaft in ihrem Status als Brutvogel, Durchzügler, Nahrungsgast oder Überwinterer im Betrachtungsraum gefährdet ist oder sind,

oder wenn bei der Bewertung der Erheblichkeit bei mehreren Arten die Einstufen „hoch“ oder „mittel“ erreicht werden.

Das UVP Gutachten ist durch konkrete Fragen der Behörde an den Gutachter strukturiert. Nachstehende Fragebeantwortungen bilden das Gutachten:

Werden Ökosysteme/Biotope durch Lärmimmissionen beeinflusst? Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?

Auf Basis von Befund, Gutachten und Schlussfolgerungen wird die Beeinflussung vom Gutachter als gering erheblich bewertet.

Werden die Ökosysteme/Biotope durch den Schattenwurf beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Auf Basis von Befund, Gutachten und Schlussfolgerungen wird die Beeinflussung vom Gutachter als nicht erheblich bewertet.

Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch die Errichtung der Anlage betroffen? Wie wird der Verlust dieser Flächen und Standorte aus fachlicher Sicht bewertet?

Auf Basis von Befund, Gutachten und Schlussfolgerungen wird die Betroffenheit wertvoller Flächen verneint, die Grundbeanspruchung als unerheblich, auch für das Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse, das dort ein Ausmaß von 3.361 m² haben soll, bewertet.

Werden durch Zerschneidung der Landschaft die Ökosysteme/Biotope beeinträchtigt? Wie wird die Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Es folgt Befund und Gutachten. In das Gutachten zu dieser Fragestellung ist eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) zu den Europaschutzgebieten Sandboden und Praterterrasse, Donau-Auen östlich von Wien und March-Thaya-Auen integriert (Seite 46 bis 70). In den NVP-Schlussfolgerungen werden die Auswirkungen nicht mehr in Bezug auf die Erheblichkeit bewertet. Der Gutachter stellt im Wesentlichen fest, dass das Vorhaben dann mit den Erhaltungszielen nicht im Widerspruch steht, wenn Auflagen eingehalten werden.

Im NVP Gutachten und -Schlussfolgerungen gibt es keine Feststellungen worin der Widerspruch zu den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete besteht, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden.

Im NVP Gutachten und -Schlussfolgerungen gibt es keine Feststellungen, ob die Vogelarten, für welche die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, bereits in einem günstigen Erhaltungszustand sind oder dieser erst herzustellen ist und ob sich das geplante Vorhaben darauf auswirkt.

Im Rahmen der NVP-Schlussfolgerungen wird vom Gutachter auch die Frage kumulativer Auswirkungen mit anderen gleichartigen Vorhaben verneint, da keine weiteren Windparks im Gebiet mehr vorgesehen seien.

Der Gutachter trifft keine Feststellungen zu bestehenden Windkraft - Anlagen in und um die betroffenen Europaschutzgebiete oder zu anderen Plänen und Projekten, die in Zusammenwirkung diese Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen könnten.

Die Schlussfolgerung des UVP Gutachtens lautet:

„Bei Umsetzung der zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen sind durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, so dass kein Versagensgrund im Sinne des UVP-G 2000 im Hinblick auf die gegenständlichen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, unter besonderer Berücksichtigung der Vögel, vorliegt. Es sind bei Umsetzung der zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter von Vogelschutzgebieten oder Europaschutzgebieten von außen zu erwarten. Das Vorhaben ist demnach im Hinblick auf die Schutzgüter bei Umsetzung der Maßnahmen und Bedingungen als umweltverträglich einzustufen.“

Im Jänner 2015 beauftragte die Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg den Ornithologen Dr. Josef Trauttmansdorff ein Gutachten zur Großtrappe im Marchfeld, auf Basis vorhandener Unterlagen und Literatur, zu erstellen.

Im angefochtenen Bescheid vom 17. März 2015 befindet die belangte Behörde in der Beweiswürdigung (auszugsweise Seite 88 f):

„Die von der Behörde eingeholten Teilgutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.“

(...)

„Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar und beantworten alle von der Behörde gestellten Fragen. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden.“

In Bezug auf die Einwendungen der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg wird festgestellt (Bescheid Seite 89):

„In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Ausführungen – sowohl die schriftlichen als auch die in der mündlichen Verhandlung - der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg weder inhaltlich noch formal die Kriterien für ein Gutachten erfüllen. Im Wesentlichen handelt es sich nur um inhaltlich nicht belegte beziehungsweise offensichtlich dem Ermittlungsverfahren widersprechende Behauptungen (zum Beispiel es sei keine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden).“

In den allgemeinen Ausführungen der Rechtlichen Würdigung führt die belangte Behörde an (Bescheid Seite 122):

„Bei Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 handelt es sich um Projektgenehmigungsverfahren (US 26.08.2013, 3A/2012/19-51 Graz Murkraftwerk). Insoweit bildet die vom Antragsteller vorgelegte Vorhabensbeschreibung den Verfahrens- und Beurteilungsgegenstand.“

Unter dem Punkt „8.12 Naturverträglichkeitsprüfung und Beeinträchtigung von Flächen mit speziellen naturschutzrechtlichen Festlegungen“ der Rechtlichen Würdigung (Bescheid Seite 137 f);

„Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).“

(...)

„Als Ergebnis dieser Ausführungen ist zu folgern, dass bei Umsetzung des Vorhabens mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinn dieser zitierten Bestimmungen zu rechnen ist

*und somit die Naturverträglichkeit festzustellen ist. Eine Alternativenprüfung im Sinn des § 10 Abs 5 NÖ NSchG erübrigt sich daher auch. Genau diese Prüfung bezogen auf jedes Schutzgut (Vogelart) wurde vorgenommen (vgl Teilgutachten Naturschutz / Ornithologie S46ff und Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen S 66ff). Ergebnis dieser Prüfung war, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Gebietes zu erwarten ist.“
(...)*

„Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bewilligung zu erteilen. Genau diese Feststellungen haben sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens ergeben.“

3 Begründung Beschwerde

3.1 Mit den Inhalten der Einwendungen der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg (FG) hat sich die belangte Behörde nicht tatsächlich auseinandergesetzt.

Die Forschungsgemeinschaft hat nicht den Einwand erhoben, dass keine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, wie die belangte Behörde der Beweiswürdigung zu Grunde legt (Bescheid Pkt. 5.3.7 Seite 89), sondern sie hat den Einwand erhoben, dass keine Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne der FFH Richtlinie durchgeführt wurde.

Vorbemerkungen zu einer Naturverträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Abs 3 der FFH Richtlinie

Die FFH Richtlinie bestimmt in Artikel 6:

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit

der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

Bezüglich der Form von Prüfungen nach Artikel 6 Abs 3 enthält die Richtlinie keine Bestimmungen.

§10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 setzt Artikel 6 in nationales Recht um:

§ 10 Verträglichkeitsprüfung

(1) Projekte,

o die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und

o die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen einer Bewilligung der Behörde.

(2) Die Behörde hat auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei sind bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).

(4) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bewilligung zu erteilen.

(5) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches erheblich beeinträchtigt wird (negatives Ergebnis der Naturverträglichkeitsprüfung), hat sie Alternativlösungen zu prüfen.

(6) Ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Projekt

o bei einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt und nach Stellungnahme der Europäischen Kommission auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses
o ansonsten aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt ist (Interessenabwägung).

(7) Dabei hat die Behörde alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Die Europäische Kommission ist von diesen Maßnahmen zu unterrichten.

Auch die Bestimmungen nach §10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 enthalten keine formalen Festlegungen zur Prüfung nach Artikel 6 Abs 3. Allerdings wird der Begriff „Erheblichkeit“ in einem zur FFH Richtlinie anderen Zusammenhang verwendet.

Die FFH Richtlinie legt die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen für den ersten Schritt der Prüfung fest („...die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit

anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten...“). Die Verwendung der Konjunktivform „könnte“ ist so zu interpretieren, dass die Frage der „erheblichen Beeinträchtigung“ zunächst auf theoretischer Ebene zu prüfen ist, ob nämlich die Wahrscheinlichkeit besteht, dass es eine erhebliche Beeinträchtigung durch Pläne und Projekte auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geben könnte (Rechtssache C 258/11 RN 29). Steht dies fest, ist laut Urteil des EuGH von der Behörde zu beurteilen, ob „ein Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird“ (Rechtssache C258/11 RN 31).

§10 Abs 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bestimmt, dass die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung zu beurteilen hat, dass ein Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Da davon auszugehen ist, dass die Behörde die Rechtsbestimmungen in Einklang mit den Höchststrichlichen Entscheidungen interpretiert, kann dem Begriff „Erheblich“ keine Entscheidungsbegründende Bedeutung zu kommen. Entscheidend ist auf Basis welcher Grundlagen zu entscheiden ist, ob ein Gebiet als solches (erheblich) beeinträchtigt wird.

Der EuGH hat diesbezüglich festgestellt (Rechtssache C258/11 RN 40-444):

„Die Genehmigung eines Plans oder Projekts im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie darf daher nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die zuständigen Behörden nach Ermittlung sämtlicher Gesichtspunkte des betreffenden Plans oder Projekts, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können, und unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich der Plan oder das Projekt nicht dauerhaft nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 24. November 2011, Kommission/Spanien, Randnr. 99, und Solvay u. a., Randnr. 67).“

Da die Behörde die Genehmigung des Plans oder des Projekts versagen muss, wenn Unsicherheit darüber besteht, ob keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches auftreten, schließt das in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der Habitatrichtlinie vorgesehene Genehmigungskriterium den Vorsorgegrundsatz ein und erlaubt es, durch Pläne oder Projekte entstehende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete als solche wirksam zu verhüten. Ein weniger strenges Genehmigungskriterium als das in Rede stehende könnte die Verwirklichung des Zieles des Schutzes der Gebiete, dem diese Bestimmung dient, nicht ebenso wirksam gewährleisten (Urteil Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging, Randnrn. 57 und 58).

Für die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht lückenhaft sein darf und vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten muss, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der Arbeiten, die in dem betreffenden Schutzgebiet geplant sind, auszuräumen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 24. November 2011, Kommission/Spanien, Randnr. 100 und die dort angeführte Rechtsprechung). Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu überprüfen, ob die Prüfung der Verträglichkeit mit dem Gebiet diesen Anforderungen entspricht.

Demnach hat die Behörde eine Genehmigung zu versagen wenn Unsicherheit darüber besteht, dass keine nachteiligen Auswirkungen auftreten. Diese nachteiligen Auswirkungen müssen nicht bewiesen sein und sie müssen nicht erheblich nachteilig sein, sondern es reicht, wenn darüber Unsicherheit besteht.

Als weitere für dieses Verfahren wesentliche Bestimmungen sieht die Beschwerdeführerin:

die Gewissheit, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen ergeben, ist auf Basis u.a.:

wissenschaftlicher Erkenntnisse

des Ausräumens wissenschaftlicher Zweifel

der Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse

zu erlangen.

Prüfgegenstand sind die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele.

Die Erhaltungsziele sind für die zu prüfenden Schutzgebiete:

die Bewahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume, für die die Schutzgebiete verordnet wurden (§9 Abs 1 NÖ Naturschutzgesetz)

und die in den einzelnen Verordnungen zu den Schutzgebieten genannten Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume der Schutzziele.

Der günstige Erhaltungszustand von Vogelarten

Die FFH Richtlinie bestimmt in Artikel 1:

i) „Erhaltungszustand einer Art“: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

— aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, daß diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und

— das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

— ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Eine wesentliche Konkretisierung zur Entscheidungsfindung, ob ein Gebiet als solches beeinträchtigt wird, erfolgte durch den EuGH auch in Bezug auf Ausgleichsmaßnahmen (C-521/12 RN 27 bis 34):

„Eine Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist nicht angemessen, wenn sie lückenhaft ist und keine vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Auswirkungen auszuräumen (vgl. in diesem Sinne Urteil Sweetman u. a., EU:C:2013:220, Rn. 44 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Daher hat die zuständige nationale Behörde nach dem Vorsorgegrundsatz im Rahmen der Durchführung von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie die Verträglichkeit der Auswirkungen, die das Projekt auf das Natura-2000-Gebiet hat, mit den Erhaltungszielen für dieses Gebiet zu prüfen. Dabei hat sie die in das Projekt aufgenommenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, mit denen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen

auf das Gebiet verhindert oder verringert werden sollen, um dafür zu sorgen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.

Dagegen dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden.

Dies wäre aber bei den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Maßnahmen der Fall, die in einer Situation, in der die zuständige nationale Behörde tatsächlich festgestellt hat, dass das Trassenprojekt Rijksweg A2 erhebliche, möglicherweise dauerhaft schädliche Auswirkungen auf den geschützten Lebensraumtyp des betroffenen Natura-2000-Gebiets haben kann, vorsehen, dass in einem anderen, von dem Projekt nicht unmittelbar berührten Teil des Gebiets ein neues, gleich großes oder größeres Areal dieses Lebensraumtyps geschaffen wird. Es steht nämlich fest, dass die fraglichen Maßnahmen die durch das Trassenprojekt Rijksweg A2 verursachten erheblichen schädlichen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp weder verhindern noch verringern, sondern sie später ausgleichen sollen. Vor diesem Hintergrund können die Maßnahmen nicht gewährleisten, dass das Projekt das Gebiet als solches nicht im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie beeinträchtigen wird.

Überdies lassen sich die etwaigen positiven Auswirkungen der künftigen Schaffung eines neuen – sei es auch größeren und qualitativ besseren – Lebensraums, der den Verlust an Fläche und Qualität desselben Lebensraumtyps in einem Schutzgebiet ausgleichen soll, im Allgemeinen nur schwer vorhersehen. Jedenfalls werden sie erst in einigen Jahren erkennbar sein, wie aus Rn. 87 der Vorlageentscheidung hervorgeht. Infolgedessen können sie im Rahmen des in der genannten Bestimmung vorgesehenen Verfahrens nicht berücksichtigt werden.

Zweitens soll, worauf die Kommission in ihren schriftlichen Erklärungen zutreffend hinweist, die praktische Wirksamkeit der in Art. 6 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen verhindern, dass die zuständige nationale Behörde durch sogenannte „abmildernde“ Maßnahmen, die in Wirklichkeit Ausgleichsmaßnahmen entsprechen, die in dieser Vorschrift festgelegten spezifischen Verfahren umgeht, indem sie nach Art. 6 Abs. 3 Projekte genehmigt, die das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen.

Nur dann, wenn ein Plan oder Projekt trotz negativer Ergebnisse der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie vorgenommenen Prüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und keine Alternativlösung vorhanden ist, ergreift der Mitgliedstaat im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist (vgl. Urteile Kommission/Italien, C-304/05, EU:C:2007:532, Rn. 81, Solvay u. a., C-182/10, EU:C:2012:82, Rn. 72, und Sweetman u. a., EU:C:2013:220, Rn. 34).“

Die Beschwerdeführerin begehrt die Feststellung, dass

die Bestimmungen zur Naturverträglichkeitsprüfung § 10 Abs 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie so auszulegen sind, dass

unter Ausräumung jedes wissenschaftlichen Zweifels, Gewissheit darüber zu erbringen ist, dass

aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Arten anzunehmen ist, dass diese ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes des zu prüfenden Gebietes, dem sie angehören, bilden und langfristig weiterhin bilden werden.

das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art im zu prüfenden Gebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

im zu prüfenden Gebiet ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern und

durch das geplante Vorhaben, unter Einschluss des Vorsorgegrundsatzes und ohne Berücksichtigung geplanter oder vorzuschreibender Ausgleichsmaßnahmen, keine nachteiligen Auswirkungen auftreten.

Die Beschwerdeführerin sieht drei wesentliche Voraussetzungen einer angemessenen Naturverträglichkeitsprüfung nicht erfüllt:

- a) **Es wurden keine aktuellen Daten, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Populationsdynamik möglich betroffener Vogelarten erhoben. In Folge gibt es keine Feststellungen zum aktuellen Erhaltungszustand und ob dieser als „günstig“ im Sinne der FFH Richtlinie zu qualifizieren ist oder ob dieser „ungünstig“ ist und welche Maßnahmen zu treffen sind oder geplant sind, um den günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen ungünstigen Erhaltungszustand in einen günstigen zu bringen und inwiefern sich das geplante Vorhaben darauf auswirken könnte.**

Als **Beispiel** führt die Beschwerdeführerin die Vogelart **Großtrappe** an. Das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten von Dr. Josef Trauttmansdorff kommt zusammenfassend zum Schluss:

„Die Bestände der Großtrappe haben in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet sehr stark abgenommen und dürften sich aber in den letzten 20 Jahren auf niedrigem Niveau stabilisiert haben. Dies gilt auch für Österreich, wo während der ersten Republik noch ungefähr 1.000 Großtrappen vermutet wurden und dieser Bestand auf unter 100 Vögel in den 90er Jahren gesunken ist. Der wesentlichste Grund für den Bestandsrückgang war der technische Fortschritt und der Pestizideinsatz in der landwirtschaftlichen Nutzung. Gelege und Jungtiere fielen Großmaschinen bei der Kulturvorbereitung, -pflege und Ernte zum Opfer, die Verwendung von Pestiziden reduzierte die, für die Jungenaufzucht essenzielle, tierische Nahrung.

Das bedeutendste Trappengebiet in Österreich war einst das Marchfeld mit seinen weiten Ebenen. Otto Koenig bemühte sich seit den 60er Jahren als Leiter der Biologischen Station Wilhelminenberg und als Vorsitzender der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg die Bestände der Großtrappe im Marchfeld zu schützen und zur Erholung der Population beizutragen. Auf seine Initiative hin wurde der Abschuss von Großtrappen eingestellt. Kern der Bemühungen war aber eine spezifische Bewirtschaftung von Ackerflächen, die auf den Bedarf der Großtrappe abgestimmt ist, sogenannte Trappenäcker.

Die Schutzbemühungen der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg im Marchfeld wurden in den 90er Jahren aus Geldmangel eingestellt. Sie waren nicht sehr erfolgreich, Trappenäcker und Ackerbrachen erreichten nie eine signifikante Flächengröße. Die Großtrappe starb Anfang 2000 im Marchfeld fast aus. Mit dem Beitritt zur EU übernahm Österreich allerdings auch die Verpflichtung, den Lebensraum der Großtrappe als spezielles Schutzgebiet zu verordnen und Maßnahmen zu ergreifen wieder einen günstigen

Erhaltungszustand der Großtrappe zu erreichen. Der Lebensraum der Großtrappe im Marchfeld wurde aber nur zum Teil in ein solches Schutzgebiet aufgenommen. Eine Erholung des Bestandes im Marchfeld zeichnet sich derzeit noch nicht ab. Erhebungen zur Balz und zu Junge führende Weibchen werden weiterhin nicht konsequent und kontinuierlich durchgeführt. Bekannte aktuelle Brutplätze liegen im Raum Lassee auf dem „Lasseefeld“, in der Ried „Schmalliess“ und der Ried „Breitliess“. Da die Hennen der Großtrappe auch über Jahrzehnte sehr brutplatztreu sind, sind auch ehemalige Brutplätze wie in der Ried „Bergliess“ von Bedeutung. Bei Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und wenn sich wieder eine selbsterhaltende Population einstellt, sind an ehemaligen Brutplätzen Bruten wahrscheinlicher als anderswo. Solche Nestplätze können über 10 km von Balzplatz entfernt liegen. Die Trappen aus dem Marchfeld fliegen in harten Wintern in das Burgenland oder weiter östlich nach Ungarn. Zur Brutzeit ist auch ein Zuzug aus diesen Regionen möglich.

Auch aktuell ist der Bestand im Marchfeld in erster Linie durch die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere die Ackernutzung bedroht. Maßnahmen zum Trappenschutz wie Ackerbrachen und spezielle Trappensäcker werden weiterhin nicht im erforderlichen Flächenausmaß umgesetzt. In anderen Gebieten Niederösterreichs und Burgenlands konnte die Wirksamkeit solcher Maßnahmen unter Beweis gestellt werden. Die Bestände nahmen bei ausreichender Umsetzung der Maßnahmen deutlich zu. Das deutlich kleinere Trappengebiet auf der Parndorfer Platte und Heideboden beherbergt mittlerweile wegen der umgesetzten Maßnahmen das größte Trappenvorkommen in Österreich.

Neben den fehlenden Maßnahmen im Rahmen der Ackerbewirtschaftung zählen in jüngster Zeit auch Windkraftanlagen im Marchfeld zu Plänen und Projekten welche den Erhaltungszustand der Großtrappe im Marchfeld gefährden. Sie schränken den Lebensraum ein, da solche Anlagen von der Großtrappe gemieden werden, Kollisionsopfer sind aus Spanien bekannt. Als schwerster flugfähiger Vogel ist die Großtrappe kein besonders wendiger Flieger und daher einem hohem Kollisionsrisiko bei Freilandleitungen und Windkraftanlagen ausgesetzt. Als typischer Bewohner der offenen Landschaft meidet die Art zudem vertikale Strukturen, wie sie unter anderem Windkraftanlagen darstellen. Zum Schutz der Großtrappen-Lebensräume bestehen bezüglich Windkraftanlagen Abstandsempfehlungen von 3.000 Meter um die Brut- und Wintereinstandsgebiete. Flugkorridore zwischen Vorkommensgebieten sind von solchen Anlagen und anderen Flughindernissen freizuhalten. Um die Großtrappenpopulation im Marchfeld wieder in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen, ist es dringend geboten, ergänzend zu bestehenden Förderprogrammen Alternativen zu ergreifen. Der Bestand ist derzeit bereits auf einen einzigen balzenden Hahn gesunken. Würde dieser verunglücken, wäre die Population nicht mehr fortpflanzungsfähig.“

Auf Basis des Gutachtens von Dr. Josef Trauttmansdorff sieht es die Beschwerdeführerin als erwiesen, dass

die Großtrappe im Europaschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse in einem ungünstigen Erhaltungszustand ist und

nach derzeitigem Wissen nicht auszuschließen ist, dass sich im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens die letzten Neststandorte der Großtrappe befinden;

es auf Grund des Meideverhaltens der Großtrappe gegenüber Windkraftanlagen zur Aufgabe der letzten Neststandorte kommen kann;

verlässliche aktuelle Daten zu Balzplätzen, Neststandorten und Flächen der Jungenaufzucht, die in räumlicher Einheit ein Fortpflanzungsgebiet bilden, fehlen;

die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes, indem die Landnutzung auf die Bedürfnisse dieser Vogelart abgestimmt werden, auf frühere Neststandorten nicht mehr anwendbar sein kann, da das geplante Vorhaben zu einer Meidung solcher Flächen führen kann;

eine Kollision des letzten im Marchfeld verbliebenen Hahns der Großtrappen mit einer Windkraftanlage zum Erlöschen der Reproduktion im Europaschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse führen würde.

Beweis 1: Beilage A) Gutachten Dr. Trauttmansdorff

Bereits im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 16. Dezember 2014 hätte die Behörde erkennen müssen, dass Unsicherheit darüber besteht, ob das geplante Vorhaben Neststandorte der Großtrappe berührt und die Verträglichkeitsprüfung nach §10 NÖ Naturschutzgesetz darüber keine ausreichenden Feststellungen enthält.

Herr Dipl.-Ing. Paul Weiß hatte vorgebracht, dass er als Jäger und Landwirt 2012 eine Brut der Großtrappe in einigen Hundert Meter Entfernung zum Aufstellungsort der Windkraftanlagen beobachtet hat. Diese Meldung hatte er an den Ersteller der UVE weitergeleitet. Mehrmals konnte er im Bereich des Neststandortes Trappenhennen beobachten. Auch aus unmittelbarer Nähe des Aufstellungsortes ist ihm ein weiterer Neststandort der Großtrappe aus früheren Jahren bekannt und dass die Trappen vor allem in den Wintermonaten den geplanten Aufstellungsort der Anlagen überfliegen.

Er hob hervor, dass See- und Kaiseradler das ganze Jahr auf den Flächen der geplanten Anlage zu beobachten sind. Ebenfalls ist ihm eine Bienenfresser Kolonie in ca. 400 m Entfernung der geplanten Anlagen mit bis zu 100 Bienenfressern bekannt.

Die fachliche Eignung der Aussage von Dipl.-Ing. Weiß ist aus Sicht der Beschwerdeführerin nicht in Zweifel zu ziehen, da Großtrappe, Kaiser- und Seeadler jagdbares Wild nach § 3 NÖ JG sind und einem Jagd ausübenden diesbezüglich ausreichende fachliche Kenntnisse zuzubilligen sind; insbesondere auch zur Großtrappe, da er sich aktiv an deren Schutz und Maßnahmen zur Aufwertung des Lebensraums beteiligt (Weiterleitung von Trappenbeobachtungen, Mitarbeit an Trappenzählungen, Anlage von Trappenschutzäckern).

Beweis 2: Beilage B) Stellungnahme DI P. Weiß

Der Sachverständige der Behörde brachte in der mündlichen Verhandlung vor (Verhandlungsschrift vom 6. Dezember 2014 RU4-U-773/017-2014 Pkt. 6.10):

„Bezüglich der Angaben des Herrn DI Paul Weiß zu einer Brut der Großtrappe im Umfeld des Vorhabens, auf die sich Dr. Eisner bezieht, wird wiederholt, dass das Standortsgebiet außerhalb des Vogelschutzgebietes in der Vergangenheit kein Brutgebiet der Großtrappe war und derzeit ebenfalls keine ist. Dies gründet sich auf eigene Erfahrung als ehemaliger Betreuer des Großtrappenschutzes im Marchfeld.

Für die Gegenwart wird auf die Einreichunterlagen und den aktuellen Gebietsbetreuer verwiesen. Ebenso bestand und besteht kein „Flugkorridor“ von Großtrappengebiet. Die vom Sachverständigen erwähnte Brut aus den 80er Jahren befand sich jenseits des Stempfelbaches in offenem nicht von Gehölzen durchsetzten Ackerland.“

Die Feststellung des Sachverständigen, das Standortgebiet außerhalb des „Vogelschutzgebietes“ sei in der Vergangenheit kein Brutgebiet der Großtrappe gewesen und derzeit ebenfalls keines, ist nicht geeignet, die Einwendung des Dipl.-Ing. Weiß, welche die Beschwerdeführerin zu ihrer Vorbringung erhebt, zu entkräften, da die beobachteten Neststandorte innerhalb des Europaschutzgebietes Sandboden und Praterterrasse liegen. Auch kann sich der Sachverständige, nach Ansicht der Beschwerdeführerin, nicht auf seine Erfahrung als ehemaliger Betreuer des Großtrappenschutzes im Marchfeld berufen, da er diese Tätigkeit bis 1999 als wissenschaftlicher Angestellter der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg durchführte und dieser keine diesbezüglichen Erhebungen im Rahmen seiner Tätigkeit aus dem Raum Lasee oder Engelhartstetten bekannt sind oder seinen wissenschaftlichen Publikationen zu entnehmen sind. Schwerpunkt seiner Tätigkeit waren die von ihm betreuten Trappenäcker im Raum Leopoldsdorf. Dem Verfahren zu Grunde liegenden Unterlagen sind auch keine Kartierungen zu Neststandorten der Großtrappe von Seiten der aktuellen Gebietsbetreuung zu entnehmen. Die UVE zeigt vielmehr, dass die angewendeten Erhebungsmethoden (Zählpunkte zur Erhebung der Vogelfauna) ungeeignet für die Feststellung von Neststandorten der Großtrappe waren, da der in der UVE erwähnte Neststandort kein Ergebnis der Erhebung war, sondern von Herrn Dipl.-Ing. Weiß an den Ersteller der UVE gemeldet wurde.

Wäre eine Kartierung zu Neststandorten und Junge führenden Großtrappen durchgeführt worden, wären möglicher Weise weitere Neststandorte im Wirkungsbereich des geplanten Windparks festgestellt worden.

Auch die Verneinung eines Flugkorridors durch den Sachverständigen ist nicht geeignet die Einwendungen bezüglich der Flugbewegungen von Großtrappen über den geplanten Aufstellungsorten zu entkräften, da es sich um eine subjektive Wertung handelt, die den Beobachtungsergebnissen der UVE widerspricht. 22 Flugbeobachtungen wurden vermerkt (UVE Tabelle Seite 28) und in Bezug auf die Bedeutung der vom Vorhaben betroffenen Fläche festgestellt (UVE Seite 66): „Für die Brut aktuell wenig bedeutend; für Großtrappen, die ihr Einstandsgebiet wechseln allerdings für Überflüge vermutlich nach wie vor von gewisser Bedeutung;“. In der UVE wurden Überflüge von Bedeutung über die vom Vorhaben betroffenen Flächen vermutet.

Die Beschwerdeführerin bringt vor:

Der Verträglichkeitsprüfung nach § 10 NÖ Naturschutzgesetz, welche die Behörde ihrer Entscheidung zu Grunde legte, mangelt es an entscheidenden Erhebungen und Feststellungen, insbesondere zur Beurteilung, ob der Erhaltungszustand der Vogelarten, für welche das Gebiet Sandboden und Praterterrasse ausgewiesen wurde, in einem günstigen Zustand verweilt oder erst zu bringen ist, welche Maßnahmen erforderlich sind und ob sich das Vorhaben darauf auswirkt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass das Gebiet Sandboden und Praterterrasse durch das Vorhaben i. S. § 10 Abs 5 NÖ Naturschutzgesetz erheblich beeinträchtigt wird, da bereits die Kollision eines Großtrappen - Hahns mit einer Anlage die Reproduktion der Population zum Erliegen bringen würde und die Verbesserung des Erhaltungszustandes behindert werden würde, da für den Neststandort bevorzugte Flächen auch bei entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Landnutzung, wegen des geplanten Vorhabens in Zukunft gemieden werden würden.

b) Weder in der UVE noch in der UVP inklusive NVP wurde das beantragte Vorhaben bewertet, sondern konsequent im Zusammenwirken mit Ausgleichsmaßnahmen.

Das beantragte Vorhaben sieht als Maßnahmen gegen nachteilige Auswirkungen vor (Einreichunterlage „Vorhaben Maßnahmenkatalog“, Schutzgut Tiere Seite 5):

„1.5.2 Tiere und Lebensräume

Bauphase

Innerhalb des Natura 2000-Gebiets „Sandboden und Praterterrasse“ werden im Zeitraum von Ende März bis Ende Juli keine Arbeiten an der Kabeltrasse durchgeführt.“

Das geplante und damit zu beurteilende Vorhaben sieht keine Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensräumen, wie sie der Beurteilung des Sachverständigen hinsichtlich der Auswirkungen auf Schutzziele der betroffenen Europaschutzgebiete zu Grunde gelegt wurden, vor.

Die Beschwerdeführerin bringt vor:

Die Beurteilung des Vorhabens durch den Sachverständigen, alleine unter Einbeziehung im Vorhaben nicht vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen, widerspricht den Vorgaben zur Prüfung des Projektes nach Artikel 6 Abs 3 der FFH Richtlinie und dem Wesen eines Genehmigungsverfahrens nach dem UVP-G 2000, da es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren (US 26.08.2013, 3A/2012/19-51 Graz Murkraftwerk) handelt, und die vom Antragsteller vorgelegte Vorhabensbeschreibung den Verfahrens- und Beurteilungsgegenstand bilden (UVP Bescheid Seite 122 Pkt. 8.1.5).

c) Eine Prüfung kumulierender Auswirkungen mit anderen Plänen und Projekten erfolgte nicht

Im Gutachten des Sachverständigen wird zwar die Frage kumulierender Auswirkungen aufgeworfen, aber verneint:

„Mögliche kumulative Auswirkungen des Vorhabens mit anderen gleichartigen Vorhaben sind insofern berücksichtigt, als aufgrund des in der UVE angeführten Kleinregionalen Entwicklungskonzeptes keine weiteren Windparks im Gebiet der 8 Gemeinden Andlersdorf, Orth an der Donau, Haringsee, Eckartsau, Engelhartstetten, Marchegg, Lasse und Untersiebenbrunn mehr vorgesehen sind.“

Die belangte Behörde hätte erkennen müssen, dass alleine nach den Denkgesetzen der Logik, kumulierende Auswirkungen nicht dadurch verneint werden können, indem auf nicht geplante oder realisierte Vorhaben verwiesen wird, sondern ausschließlich durch Feststellungen in Bezug auf das Zusammenwirken geplanter und realisierter Pläne und Projekte. Um beim Beispiel der Großtrappe zu bleiben betrifft dies insbesondere bereits bestehende Windkraftanlagen im und um das Europaschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse sowie andere Infrastrukturprojekte (z. B. Bahnverbindungen mit Oberleitungen) oder von besonderer Bedeutung die Landnutzung, die für die Großtrappe von spezieller Bedeutung ist und vom EuGH gegebenenfalls als zu beurteilender Plan oder Projekt bereits bestimmt wurde (Rechtsache C-06/04 RN 52 bis 56).

Die Beschwerdeführerin bringt vor:

Die belangte Behörde hat verabsäumt ihrer Entscheidung eine angemessene Prüfung nach §10 NÖ Naturschutzgesetz zu Grunde zu legen, da u.a. die kumulierenden Auswirkungen nicht in Bezug auf geplante oder realisierte Pläne und Projekte beurteilt wurde, sondern, den Denkgesetzen der Logik widersprechend, in Bezug auf nicht geplante und realisierte Pläne.

3.2 Die belangte Behörde legt wesentlichen Teilen des Vorhabens - Gebietes unrichtige Genehmigungsvoraussetzungen zu Grunde

Im beiliegenden Gutachten Dr. Trauttmansdorff wird darauf hingewiesen, dass der Aufstellungsort zum Teil im Europaschutzgebiet Sandboden und Praterterasse liegt, die übrigen Anlagenteile im „Important Bird Area“ (IBA) Gebiet „Zentrales Marchfeld“ (Gutachten Seite 11):

„2009 wurde von BirdLife Österreich das „Zentrale Marchfeld“ mit einer Fläche von 441 km² als „Important Bird Area“ (IBA-Gebiet) beschrieben, insbesondere auch zum Schutz der Großtrappe. Ihr Verbreitungsgebiet wurde nach Norden mit der Bahnlinie Wien-Marchegg abgegrenzt. Die Ostgrenze führt von Marchegg entlang der Straße B49 bis Engelhartstetten und weiter bis zu den Donau-Auwäldern, die Südgrenze entlang der Auwälder bis westlich von Mannsdorf zu den Galeriewäldern des Fadenbaches und danach entlang des Fadenbaches über Großenzersdorf, Raasdorf zurück nach Deutsch-Wagram (BERG & HOVORKA 2009). Dies dokumentiert den Verlust, der noch in den 70er Jahren bestehenden Brutgebiete bei Oberweiden und Marchegg sowie bei Deutsch Wagram. Vom Land Niederösterreich wurde aber nicht der bereits deutlich verkleinerte gesamte Lebensraum der Großtrappe im IBA-Gebietes als Vogelschutzgebiet verordnet. Das von LUKSCHANDERL (1971) festgestellte Brutgebiet um Engelhartstetten wurde in das Vogelschutzgebiet nicht einbezogen.“

IBA Gebiete sind nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH als Schutzgebiete nach Artikel 3 der Vogelschutzrichtlinie zu qualifizieren, die in Österreich als „faktische Vogelschutzgebiete“ bezeichnet werden. Das zu beurteilende Vorhaben außerhalb des Europaschutzgebietes hätte daher unter dem Aspekt seiner Lage in einem faktischen Vogelschutzgebiet erfolgen müssen. § 10 NÖ Naturschutzgesetz bezieht sich nur auf verordnete Europaschutzgebiete. Die Genehmigungsvoraussetzung für Vorhaben in faktischen Vogelschutzgebieten hat unter Beachtung des Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie zu erfolgen (Vogelschutzrichtlinie Artikel 4 Abs 4):

„Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden.“

Zielsetzung des Artikels 4:

„Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.“

Die Bewertungen in der UVE und im Gutachten des Sachverständigen hinsichtlich der Erheblichkeit der Auswirkungen erfolgten ausschließlich unter Einbeziehung von nicht im Vorhaben vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Beschwerdeführerin bringt vor:

Da die Anlagenteile außerhalb des Europaschutzgebietes Sandboden und Praterterrasse in einem faktischen Vogelschutzgebiet liegen, hätte die Behörde ihrer Entscheidung Feststellungen durch Sachverständige zu Grunde legen müssen, ob das beantragte Vorhaben Beeinträchtigungen von Lebensräumen oder die Belästigung von Vögeln des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bedeutet.

3.3 Das Gutachten des Sachverständigen geht von einer entscheidungsrelevanten falschen Voraussetzung aus

Die Frage der Behörde, ob aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch die Errichtung der Anlage betroffen wären, wird vom Gutachter als „unerheblich“ bewertet (UVP Gutachten Seite 26). Dieser Bewertung legt er eine Grundinanspruchnahme von 3.361 m² im Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse zu Grunde. Damit beschränkt der Gutachter seine Feststellung auf die versiegelten Böden im Rahmen der Baumaßnahmen und damit auf die unmittelbaren Auswirkungen. Aufgabe einer UVP ist aber auch die Bewertung der mittelbaren Auswirkungen. Bei Windkraftanlagen sind dies insbesondere Meideverhalten und Barrierewirkung, die zum Verlust essentieller Lebensräume wie Nahrungs- oder Brutgebiet führen können. Vom Gutachter selbst wird in Bezug auf die Großtrappe auf ein Meideverhalten von „vielen hundert Metern“ verwiesen (Gutachten Seite 42).

Die Beurteilung der Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse, alleine auf Basis der unmittelbar versiegelten Fläche von 3.361 m², ist eine falsche Voraussetzung auch die mittelbaren Auswirkungen durch z.B. das Meideverhalten von Vogelarten zu beurteilen, das viele hundert Meter betragen und von Art zu Art unterschiedlich sein kann. Hätte der Gutachter auch die mittelbaren Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet berücksichtigt, hätten seine Bewertungen anders sein müssen.

3.4 Das Gutachten des Sachverständigen ist in wesentlichen Teilen nicht nachvollziehbar und enthält entscheidungsrelevante Widersprüche

- a) Die Bewertung der „Erheblichkeit“ der Auswirkungen ist nicht nachvollziehbar und widerspricht der UVE.

In der Methodik zur Bewertung der „Erheblichkeit“ führt der Gutachter an, dass keine Umweltverträglichkeit gegeben ist, wenn eine Bewertung „sehr hoch“ erfolgt, oder wenn mehrere Auswirkungen als „hoch“ oder „mittel“ bewertet werden.

Auswirkungen werden vom Gutachter bei jeder besprochenen Art ausgeschlossen, nicht erwartet oder als gering bis unerheblich beurteilt. In der UVE werden jedoch 10 von 26

beurteilten „naturschutzrelevanten Vogelarten“ hinsichtlich der Erheblichkeit der Auswirkungen als „mittel“ bewertet (UVE Seite 90).

Weder enthält das Gutachten nachvollziehbare Feststellungen, die über Behauptungen hinausgehen, warum die Bewertung der Erheblichkeit des Gutachters von jener der UVE abweicht, noch warum die Mehrfachfeststellung einer mittleren Erheblichkeit, gegenüber Windkraftanlagen sensibler und naturschutzrelevanter Vogelarten, keine Bewertung einer „sehr hohen“ Erheblichkeit zur Folge hatten, obwohl laut Bewertungsmethodik dieses Ergebnis zu erwarten wäre.

- b) Der Kaiseradler wird bezüglich eines Kollisionsrisikos bereits eines Individuums mit sehr hoher bestandsgefährdender Erheblichkeit bewertet (Gutachten Seite 42). Dennoch bewertet der Gutachter die Auswirkungen des Vorhabens als unerheblich.

Im Rahmen der Flugbeobachtungen zur Erstellung der UVE wird der Kaiseradler 15 mal unmittelbar über dem geplanten Aufstellungsort beobachtet und 104 mal in der angrenzenden Umgebung (UVE Seite 27).

Obwohl die Kollision einzelner Individuen nicht ausschließbar ist, beim Kaiseradler eine solche laut Gutachter bereits eine bestandsgefährdende Erheblichkeit hat, werden die Auswirkungen auf den Kaiseradler als nicht erheblich beurteilt.

- c) Das geplante Vorhaben steht im Widerspruch zu den in der Verordnung zum Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Der Gutachter stellt fest (Gutachten Seite 45): *„Das Vorhaben steht zweifellos im Widerspruch zu dem aus den Grundsätzen des NÖ Naturschutzkonzepts ableitbaren Erhaltungsziel der Offenheit der Landschaftseinheit des Marchfeldes, auch als Durchzugs- und Ressourcenraum für Vögel, besonders für Greifvögel.“*

Bezüglich der Beurteilung der Auswirkungen auf das Erhaltungsziel laut Verordnung zum Europaschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse „Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße, im Speziellen an großflächigen, durch ein weitgehendes Fehlen von Gehölzen gekennzeichneten und weithin überblickbaren Offenlandlebensräumen mit Steppencharakter“ stellt der Gutachter im Widerspruch zur vorgehenden Bewertung fest: *„Durch den Standort einer der Anlagen etwa 200m innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes wird der Offenlandcharakter im Vogelschutzgebiet punktuell verändert, die Offenlandlebensräume bleiben aber weiterhin weit überblickbar und verlieren ihren „Steppencharakter“ im Sinne des Erhaltungszieles nicht. Das Vorhaben steht somit nicht im Widerspruch mit dem Erhaltungsziel;“*

Einmal bewertet der Gutachter das Vorhaben als im Widerspruch zur Erhaltung des Offenlandcharakters stehendes Vorhaben, ein anderes Mal steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines Offenlandcharakters.

Aus all diesen Gründen beantragt die Beschwerdeführerin:

1) Die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen inhaltlicher
Rechtswidrigkeit und Verletzung von Verfahrensvorschriften; in eventu

2) die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die Behörde erster
Instanz zur neuerlichen Durchführung des Verfahrens und

3) die Durchführung einer mündlichen Verhandlung

Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg

.....
Josef Eisner
Obmann

.....
Alice Pfanzelt
Schriftführerin